

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>AUT/16/2019</b>	
<b>Notfallrettung im Rettungsdienstbereich Karlsruhe – Bericht über die aktuelle Situation</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>5</b>	<b>Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betrieb</b>	<b>06.06.2019</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Bericht über die aktuelle Situation der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich Karlsruhe zur Kenntnis.

## **I. Sachverhalt**

Die rettungsdienstliche Hilfsfrist ist eine wesentliche Kenngröße für die Notfallrettung in Deutschland. Sie erfasst die Zeitdauer von der Feststellung, dass ein rettungsdienstlicher Notfall vorliegt, bis zum Eintreffen des Rettungsmittels vor Ort.

Die Hilfsfrist lässt zwar mehrere, für eine gute rettungsdienstliche und medizinische Versorgung wesentliche Faktoren außer Betracht. Dazu gehören etwa die Unterstützung durch ehrenamtliche Helfer-vor-Ort-Systeme (z.B. Notfallhilfe des DRK) oder die Zeitdauer bis zur Übergabe des Patienten an das passende Krankenhaus. Dennoch ist die Hilfsfrist ein wichtiges Kriterium für die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung. Insbesondere ist sie nach wie vor das einzige Kriterium, das gesetzlich ausgestaltet und mit rechtlichen Vorgaben an die Träger des Rettungsdienstes hinterlegt ist.

Nach einem schon 2013 einsetzenden allmählichen Rückgang hatten sich die Hilfsfristquoten im Rettungsdienstbereich Karlsruhe im Jahre 2017 nochmals erheblich verschlechtert. Diese Entwicklung und die Berichterstattung hierüber hatte die Verwaltung zum Anlass genommen, den Ausschuss für Umwelt und Technik bereits in seiner Sitzung am 22.03.2018 über den Sachstand der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich Karlsruhe zu unterrichten (Sitzungsvorlage AUT/02/2018). Im Anschluss hieran soll über die weitere Entwicklung und die ergriffenen Maßnahmen berichtet werden.

## 1. Entwicklung der Hilfsfristquoten im Rettungsdienstbereich Karlsruhe

Die Notfallrettung ist eine zentrale Aufgabe der gesundheitlichen Daseinsvorsorge. Die Notfallversorgung der Bevölkerung im Rettungsdienstbereich Karlsruhe nachhaltig zu stärken und diese auch künftig sicherzustellen, ist das Ziel aller beteiligten Stellen und Institutionen.

Die notwendigen Instrumente dafür sind im Rettungsdienstgesetz (RDG) und im Rettungsdienstplan geregelt, welche immer wieder der Überprüfung und Nachsteuerung bedürfen. Zentrales Kriterium der gesetzlichen und planerischen Steuerung der Notfallrettung, ihrer Organisation und Praxis und ihrer aufsichtlichen Kontrolle ist die rettungsdienstliche Hilfsfrist.

Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen. Sie soll insgesamt in mindestens 95 % aller Notfälle eingehalten werden. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist die Hilfsfrist eine Planungsgröße, die alle Einsätze im gesamten Rettungsdienstbereich im Zeitraum eines Jahres umfasst. Die Frist gilt daher nicht im Einzelfall. Sie dient vielmehr zur Bemessung der Rettungsmittel, ihrer Besatzungen und Standorte. Danach muss der Rettungsdienst im Bezirk personell, materiell und lokal so ausgestattet sein, dass die 15-Minuten-Frist in 95 % der Fälle erreicht werden kann.

Im Rettungsdienstbereich Karlsruhe haben sich die Hilfsfristquoten seit 2013 kontinuierlich verschlechtert und sind zuletzt von etwa 90 % im Jahre 2016 auf etwa 80 % im Jahre 2017 gesunken. Im Jahr 2018 haben sich die Quoten zwar leicht gebessert, lagen aber immer noch unter 85 %. In jüngster Zeit haben sich für die Rettungswagen (RTW) Verbesserungen eingestellt, die auch dauerhaft sein dürften. Für die Notarzt-einsatzfahrzeuge (NEF) sind nachhaltige Verbesserungen nicht feststellbar; die Zahlen schwanken zwar, bewegen sich aber in einem Bereich knapp über 80 %. Die Hilfsfristquoten im Rettungsdienstbereich Karlsruhe liegen somit nach wie vor deutlich unter der gesetzgeberischen Vorgabe von 95 %.

*Entwicklung der Hilfsfristquoten von 2016 bis April 2019 (in %):*

	2016	2017	2018	2019			
				Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.
<b>Ersteintreffendes Rettungsmittel</b>	90,7	81,7	83,45	86,39	85,93	88,68	86,98
<b>Notarzt</b>	88,5	78,2	81,80	81,76	81,38	82,94	82,47

## 2. Ursachen

Aus der Inbetriebnahme der neuen Integrierten Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Karlsruhe (ILS KA) im April 2017 ergaben sich Auswirkungen auf die Erfassung der für die Hilfsfrist wesentlichen Daten. Bis April 2017 wurde für die Bestimmung der Hilfsfrist die Zeit zwischen der Alarmierung des Fahrzeugs (RTW oder NEF) und dem Eintreffen am Einsatzort herangezogen. Grund war, dass der eigentlich erforderliche Zeitstempel „Ende der Einsatzerfassung“ aus technischen Gründen nicht gesetzt werden konnte.

Dies hat sich mit Inbetriebnahme der ILS KA geändert. Seither erfassen die Disponenten das „Ende der Einsatzerfassung“, also den Zeitpunkt, zu dem der Einsatzort und die (Notfall-)Verdachtsdiagnose feststehen. Diese Erfassung entspricht den Vorgaben der Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW). Mit Wirkung von Beginn des Jahres 2017 wurde außerdem das Berechnungsschema für die Hilfsfrist durch den Landesausschuss für den Rettungsdienst neu und genauer als bisher gefasst. Dadurch konnte auch die Qualität der erhobenen Daten gesteigert werden.

Eine Vergleichsberechnung der Hilfsfrist 2018 nach altem Muster ergab für das ersteintreffende Rettungsmittel eine Quote von 90,49 % (neu: 81,7 %), für das NEF von 89,25 % (neu: 78,2 %). Die Berechnung zeigt, dass die Verschlechterung der Hilfsfristquoten im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 zum größten Teil auf die neue Datenerfassung zurückzuführen ist.

Nach Angaben der SQR-BW darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle Leitstellen und Rettungsdienste im Land die strengen Regeln für den Zeitstempel „Ende der Einsatzerfassung“ bereits anwenden können. Die auf der Homepage des Innenministeriums veröffentlichten Zahlen für 2017, bei denen der Rettungsdienstbereich Karlsruhe im landesweiten Vergleich mit deutlichem Abstand am schlechtesten abschneidet, beruhen allein auf den nicht validierten Meldungen der Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst und sind wegen der Unterschiede bei der Einsatzerfassung nur begrenzt belastbar.

## 3. Handlungsbedarf

Die Zahlen lassen sich aber auch ohne einen landesweiten Vergleich einordnen. So ist davon auszugehen, dass die seit 2017 erhobenen Zahlen die Wirklichkeit im Rettungsdienstbereich Karlsruhe abbilden. Im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben sind daher bei der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich Karlsruhe erhebliche Defizite festzustellen.

### *Fortschreibung des Bereichsplans*

Seit 2013 haben sich die Hilfsfristquoten kontinuierlich verschlechtert. Der Bereichsausschuss hatte in der Folge einen Mehrbedarf (Art, Zahl und Umfang der Vorhaltungen von Rettungsmitteln) und einen Änderungsbedarf (räumliche Verteilung von Ret-

tungsmitteln) erkannt und ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage des Gutachtens wurde der Bereichsplan neu gefasst und zu Beginn des Jahres 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der neue Bereichsplan wurde daraufhin schrittweise umgesetzt. Insbesondere wurden neue Vorhaltungen aufgebaut. Sowohl der Vorsitzende des Bereichsausschusses als auch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde des Bereichsausschusses haben die Umsetzung überwacht. Inzwischen ist der Bereichsplan 2017 fast vollständig umgesetzt. Allein der Neubau einer Rettungswache in Kronau ist bisher nicht gelungen.

Trotz der 2017 und 2018 ständig wachsenden Kapazitäten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Karlsruhe haben sich die Hilfsfristquoten nicht nachhaltig gebessert.

### *Behebung des Mangels an Fachpersonal*

Eine 2018 durchgeführte Analyse der Abläufe sowohl in der ILS KA als auch bei den Rettungsorganisationen legte nahe, dass eine wesentliche Ursache für die Defizite in einem Mangel an Fachpersonal bei den Rettungsorganisationen zu suchen ist. In den Jahren 2017 und 2018 konnten etliche tausend im Bereichsplan vorgesehene Fahrzeugstunden nicht gefahren werden, weil das erforderliche Personal fehlte. Andere Fahrzeuge mussten die Notfälle übernehmen, waren dadurch räumlich und zeitlich gebunden und standen für neue Notfälle nicht zur Verfügung. Diese Lücken mussten wiederum mit hohem Aufwand gefüllt werden.

Mit Abschluss der letzten Ausbildungskampagne für Notfallsanitäter konnte insbesondere das DRK zum Oktober 2018 neue Kolleginnen und Kollegen im Rettungsdienst einstellen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Bereichsausschusses die Rettungsorganisationen zusammengerufen, um eine gegenseitige Kompensation des Personalmangels zu erreichen und ggf. auch private Dienstleister heranzuziehen. Nach Angaben des Vorsitzenden wurde eine entsprechende Einigung unter den Rettungsorganisationen erzielt.

Inzwischen gibt es nur noch sehr vereinzelt ausgefallene Fahrzeugstunden. Entsprechend ist die Hilfsfristquote der RTW von 81,7 % im Jahre 2017 auf etwa 87 % im laufenden Jahr 2019 angestiegen. Auf die Hilfsfristquote der NEF hatte die verbesserte Ausstattung mit Notfallsanitätern keine Auswirkungen.

### *Weitere Maßnahmen*

Trotz der genannten Verbesserung der Hilfsfristquoten ist die Lücke zur gesetzlichen Norm nach wie vor beträchtlich. Über die Personalverfügbarkeit hinaus ist allerdings keine Ursache mehr zu erkennen, auf welche die Defizite wesentlich zurückgeführt werden könnten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich Verbesserungen nur mit einem Bündel an Maßnahmen erzielen lassen, das sowohl planerische als auch praktisch-organisatorische Punkte berücksichtigt.

Entsprechend hat der Bereichsausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2019 einen Arbeitskreis „Hilfsfrist“ gebildet und diesen beauftragt, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu erarbeiten.

Erste Ergebnisse liegen seit wenigen Tagen vor. Eine Entscheidung des Bereichsausschusses hierzu konnte aus Zeitgründen noch nicht ergehen.

#### **4. Einschätzung und Maßnahmen des Landratsamts als unterer Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss für den gesamten Rettungsdienstbereich Karlsruhe führt das Landratsamt als untere (staatliche) Verwaltungsbehörde. Es wacht darüber, dass der Bereichsausschuss die für den Rettungsdienst geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Rettungsdienstplan und die Beschlüsse des Landesauschusses für den Rettungsdienst beachtet.

Eine Fachaufsicht und damit einhergehende Weisungsrechte bestehen nicht. Auch ist die Rechtsaufsicht auf den Bereichsausschuss beschränkt; sie erstreckt sich nicht auf den Rettungsdienst selbst.

##### *Einschätzung*

Nach Einschätzung Landratsamts gilt es nunmehr insbesondere den Bereichsplan darauf hin zu überprüfen, ob die darin vorgesehene räumliche und organisatorische Struktur des Rettungsdienstes in der Region richtig gewählt und der Umfang der Vorhaltungen ausreichend bemessen sind. Ohnehin sind die Pläne jährlich zu überprüfen und bei notwendigen Änderungen zeitnah fortzuschreiben (§ 3 Abs. 4 RDG). Auch ist der Bereichsplan an den neuen, landesweit geltenden Musterbereichsplan anzupassen.

Im Zuge der Überprüfung sind insbesondere die Standorte der Rettungswachen und Notarzteinsatzfahrzeuge zu betrachten und ggf. zu ändern bzw. aufzustocken, um Verbesserungen in der regionalen Verteilung von Rettungsdienstleistungen zu erreichen. Hierbei sollte nicht nur an den Bau neuer Rettungswachen gedacht, sondern es sollten auch andere Lösungen in den Blick genommen werden, z. B. die Mitnutzung schon vorhandener Funktionsgebäude.

Dabei sollte nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch die künftige Entwicklung in den Blick genommen werden. Die demographische Entwicklung, stetig steigende Einsatzzahlen und anhaltende Veränderungsprozesse im Krankenhaussektor werden die weitere Entwicklung prägen. Hierauf sollte sich der Rettungsdienst von vornherein einstellen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Bereichsplans sollten daher auch die Schnittstellen mit den Krankenhäusern näher betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie schnell ein Notarzt aus dem Klinikalltag heraus am NEF zur Abfahrt bereitsteht und wie schnell ein Patient in der Notaufnahme an das Krankenhaus übergeben werden

kann. Auch die wachsende Zahl medizinisch indizierter Verlegungsfahrten wegen der zunehmenden Spezialisierung der Kliniken verdient nähere Betrachtung.

### *Maßnahmen*

Ein wesentliches Instrument der Rechtsaufsicht ist die Genehmigung des Bereichsplans: Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob der vom Bereichsausschuss vorgelegte Bereichsplan vollständig, geeignet und rechtmäßig ist. Der Bereichsplan wird nur mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wirksam. Ein zweites rechtsaufsichtliches Instrument ist das Berichtswesen: Auf Anforderung ist vor jeder Sitzung vom Bereichsausschuss ein Bericht über die Entwicklung der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich sowie über den bestehenden Handlungsbedarf vorzulegen.

Als förmliche Maßnahmen gegen den Bereichsausschuss stehen der Rechtsaufsicht die Mittel der Kommunalaufsicht zur Verfügung: Information, Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme. Diese Mittel sind jedoch ultima ratio und können nur gestuft angewendet werden.

Das Landratsamt als untere Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss hat auch in jüngerer Zeit konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristquoten mehrfach sowohl schriftlich (25.04.2018, 16.07.2018 und 28.01.2019) als auch mündlich eingefordert. Es hat überdies die Frage einer Überarbeitung des Bereichsplanes in der Bereichsausschusssitzung am 26.02.2019 aufgegriffen und den Bereichsausschuss zu einer Überarbeitung nach dem neuen Musterbereichsplan noch im Jahr laufenden Jahr aufgefordert.

Um die zeitnahe Überarbeitung des Bereichsplans und die Erarbeitung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristquoten enger begleiten zu können, soll dem Bereichsausschuss außerdem aufgegeben werden, alle zwei Monate an die Rechtsaufsichtsbehörde zu berichten. Ein entsprechendes Schreiben wird derzeit vorbereitet.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Keine.

## **III. Zuständigkeit**

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Ausschuss für Umwelt und Technik für Fragen des Rettungsdienstes zuständig.